

höchsten Norden in Finnland bis zum tiefsten Süden in Süditalien, ist eine echte Herausforderung. Wen wundert es daher, dass viele Regelungen etwas unbestimmt sind, um im Gesetzgebungsverfahren überhaupt eine Einigung zu erzielen. Unbestimmte Regelungen ziehen aber in der konkreten Umsetzung notwendige Auslegungen durch die Behörden und letztlich auch durch die Kontrollstellen nach sich. Ergebnis: Es entsteht EU-weit ein Flickenteppich von unterschiedlichen Auslegungen – und damit entwickelten sich letztlich zum Teil eklatante Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU.



Die EU-Öko-VO schützt vor unlauterem Wettbewerb. Quelle: Naturland – Sebastian Stiphout

Fazit:

- Die EU-Öko-VO ist ohne Frage ein sehr wichtiger Schlüssel für das unbedingt notwendige Vertrauen der Verbraucher:innen in die Öko-Erzeugung. Schließlich müssen die Konsument:innen höhere Preise für die Öko-Erzeugnisse bezahlen. Das tun sie nur, wenn

sie klar nach überzeugenden Methoden erzeugt, die Erzeugung kontrolliert und die Produkte eindeutig gekennzeichnet sind!

- Für die Öko-Branche ist die EU-Öko-Gesetzgebung eine Dau-

er-Herausforderung; die Gesetzgebung birgt Chancen, aber auch erhebliche Risiken. Wichtig ist eine permanente Besinnung auf die Grundsätze der Öko-Erzeugung und eine Durchsetzung dieser Grundsätze im Gesetzgebungsprozess. Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch auf EU-Ebene mächtige Lobbygruppen nicht unbedingt einen weiteren Erfolgskurs des Öko-Landbaus wünschen und dabei so manches „Störfeld entzünden“!



Wolfgang Neuburg

Referatsleiter
Ökologischer
Landbau im
Landwirtschafts-
ministerium NRW a. D.,
heute wissenschaftlicher
Mitarbeiter beim FiBL

neuburg-bio@t-online.de

EU-ÖKO-VO: AUCH DAS IST NEU

Nach Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln muss bis zum Verkauf der tierischen Lebensmittel immer eine Wartezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden. In vielen Bundesländern wird das heute schon so umgesetzt. Einzelne Bundesländer halten vorübergehend noch an ihrer alten Regelung fest: „Null Tage Wartezeit auf dem Medikament heißt Null Tage Wartezeit beim

Tier“. Es ist aber zu erwarten, dass auch diese früher oder später auf dieselbe Linie einschwenken.

Es dürfen nur noch 25 % Umstellungsfutter (U1 Ware, also „ökologische Bewirtschaftung und im Kontrollverfahren mind. 12 Monate vor der Ernte“) in der Fütterung eingesetzt werden (bisher 30%). Eigenerzeugtes Futter (nur Grünland, Klee grass und Legumi-

nosen!) aus dem ersten Jahr der Umstellung (U0 Ware, also weniger als 12 Monate ökologische Bewirtschaftung und im Kontrollverfahren) hat wie bisher im Verkauf konventionellen Status, darf aber im eigenen Betrieb weiterhin bis zu 20 % eingesetzt werden.

Sebastian Wagner,
Beratung für Naturland

TRAINEEPROGRAMM ÖKOLOGISCHE LAND- UND LEBENSMITTELWIRTSCHAFT

Für viele Fach- und Hochschulabsolvent:innen sind Gestaltungsmöglichkeiten, Nachhaltigkeit und Sinnhaftigkeit wichtige Kriterien bei der Jobwahl. Funktionierende berufliche Netzwerke erleichtern zusätzlich den Berufseinstieg. Mit dem Traineeprogramm Ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft können Unternehmen und Organisationen der

Öko-Branche ihre Attraktivität als Arbeitgeber bei den Absolvent:innen steigern.

Bis zum 31. Oktober 2021 ist die Bewerbung als eines von 25 Ausbildungsunternehmen beim Traineeprogramm möglich. Unternehmen mit konkretem Personalbedarf profitieren von zahlreichen Vorteilen

des Programms.

Weitere Infos und Bewerbung bei:
Sonja Sigl
FiBL Projekte GmbH
Tel: 069 7137699-485
sonja.sigl@fibl.org und
www.traineeprogramm-oekolandbau.de.



Quelle: Naturland – Jutta Ulmer

BESSER VORSORGEN ALS DAS NACHSEHEN HABEN!

Die am 1. Januar 2022 in Kraft tretende neue Öko-Verordnung (VO (EU) 848/2018) baut die Selbstverantwortung jener Betriebe und Unternehmen weiter aus, die ökologisch erzeugen, verarbeiten und handeln. Und sie führt Vorsorge- und Vorbeugemaßnahmen für alle ein (Art 9 (6) VO(EU) Nr. 2018/848).

Bei den Vorbeugemaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die z. B. der Erhaltung biologischer Vielfalt oder der Bodenqualität dienen. Durch Vorsorgemaßnahmen hingegen werden Kontaminationen ökologischer Produkte durch nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse und eine Vermischung von ökologischen und konventionellen Erzeugnissen soweit möglich vermieden.

Auch die bisherige Bio-Verordnung (VO (EU) 834/2007) sieht schon ähnliche Vorsorgemaßnahmen vor. Alle Akteure sind aufgefordert, „die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe in der gesamten Produktionskette“ zu beschreiben (Artikel 63 (1) c) VO (EU) Nr. 889/2008). Für Verarbeiter und Futtermittelmühen galten zusätzliche Vorgaben in Artikel 26 der VO (EU) Nr. 889/2008. Die neue Verordnung führt diese Maßnahmen im Artikel 28 (1) zusammen.

Die zugrundeliegende Systematik ähnelt der HACCP-Konzeption, die in der Lebensmittelbranche etabliert ist. Das „Risiko einer Kontamination“ von Öko-Produkten durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe soll minimiert werden. Dies geschieht durch eine systematische Herangehensweise: die potenziell „öko-kritischen“ Punkte werden im Prozessablauf identifiziert

und zu jedem Prozessschritt, bei dem ein mögliches Kontaminationsrisiko besteht, werden Vorsorgemaßnahmen festgelegt, Umsetzung und regelmäßige Fortschreibung des Systems dokumentiert.

Der im neuen EU-Bio-Recht betonte Rechtsgrundsatz, dass die „Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit“ der Maßnahmen gewahrt sein soll, muss

und es geht um die Verantwortungsbereiche und Maßnahmen, die der Landwirtschaftsbetrieb oder das Unternehmen im nachgelagerten Bereich selbst steuern und beherrschen kann (Erwägungsgrund (68) der VO (EU) 2018/848) – nicht aber darum, was der Nachbar tut.

Was zunächst abgehoben klingt, ist eigentlich ganz einfach. Ein öko-kriti-



Quelle: BLE – Dominic Menzler

immer beachtet werden. Es geht also nicht darum, dass jegliche Kontamination von Öko-Produkten völlig ausgeschlossen sein und die Öko-Produktion künftig unter einer Glasglocke erfolgen

schon Punkt ist es beispielsweise, wenn sich ein Öko-Landwirt vom konventionellen Nachbarn die Sämaschine ausleiht oder von einem Lohnunternehmer die Aussaat durchführen lässt.



Eine konsequente Qualitätssicherung ist für Öko-Betriebe unverzichtbar
Quelle: BLE – Dominic Menzler

Es versteht sich, dass in einem solchen Fall die Maschine sorgsam gereinigt werden muss, bevor sie im Öko-Betrieb zum Einsatz kommen kann. Ein weiteres Beispiel: in einem Lager wird über dieselbe Getreideannahme ökologisches und konventionelles Getreide angenommen – auch dies ist ein öko-kritischer Punkt, da in der Getreideannahme Reste von konventionellem Getreide verblieben sein können. Mögliche Maßnahmen wären eine Zwischenreinigung oder eine Spülcharge, wobei ein zu definierender Teil des Öko-Getreides in die konventionelle Siloanlage läuft, bis von einer ausreichenden Sauberkeit ausgegangen werden kann.

Das zweite Beispiel verdeutlicht, dass es in reinen Öko-Betrieben weniger öko-kritische Punkte gibt. Öko-Ware kommt dann nicht oder nicht so häufig mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen oder konventionellen Produkten oder Prozessen in Berührung.

Dass es bei einer Parallelproduktion konventioneller und ökologischer Produkte mehr Risiken gibt, ist nicht neu. Die alte Öko-Verordnung enthielt schon viele Vorgaben, mit denen Kontaminationen und Vermischungen verhindert werden sollten. Solche Risiken bestehen übrigens auch, wenn große Betriebe zu Umstellungsbeginn formaljuristisch getrennt werden. Die wesentliche Neuerung ist die systematische Herangehensweise. Die Umstel-

lung auf die neue Systematik ist eine Chance für einen besseren Überblick über die bestehende Risikolage und damit auch für ein verbessertes Risikomanagement.

Die neue Bio-Verordnung 2018/848 führt darüber hinaus auch neue Regeln für das Verhalten bei Verdachtsfällen ein. Hierzu ein Beispiel: Ein Öko-Betrieb überprüft als Vorsorgemaßnahme die Kennzeichnung und die sensorischen Eigenschaften zugekaufter Öko-Futtermittel, da es in der Vergangenheit bereits Probleme mit der Öko-Integrität gegeben hat. Festgestellt wird, dass dieses Mal die gelieferte Futtermittelpartie stark in Geruch und Farbe von den zuvor gelieferten Chargen abweicht. Eine Fehllieferung? In diesem Falle klärt das neue Recht, dass zunächst selbst zu prüfen ist, ob die Beobachtung einen Verdacht auf einen Verstoß begründet, oder ob dieser ausgeräumt werden kann (Artikel 27 VO (EU) Nr. 2018/848). Nur wenn der Verdacht begründet ist, muss der Öko-Betrieb den Verdachtsfall an seine Öko-Kontrollstelle melden. Der Öko-Betrieb ruft also bei der Futtermühle an und schildert die Beobachtung. Diese teilt mit, dass die abweichenden sensorischen Eigenschaften auf eine neue Charge einer Futtermittelkomponente zurückgehen, die sich sensorisch von den vorherigen Chargen unterscheidet, jedoch die gleichen nutritiven Eigenschaften hat und einwandfrei biozertifiziert ist.

Die Futtermühle ist sofort bereit, entsprechende Belege zu Verfügung zu stellen und lädt den Öko-Betrieb dazu ein, sich selbst ein Bild zu machen. Der Betrieb fühlt sich gut informiert und beschließt, das Futter an seine Tiere zu verfüttern. Der gesamte Vorgang wird vom Betrieb dokumentiert, eine Meldung an die Öko-Kontrollstelle ist nicht nötig. Wäre die Information der Futtermühle jedoch unzureichend und widersprüchlich gewesen, dürfte der Öko-Betrieb das Futtermittel nicht verfüttern (Sperrung nach Art 28 (2) a) VO (EU) Nr. 2018/848) und müsste seine Öko-Kontrollstelle informieren (Art 28 (2) d) VO (EU) Nr. 2018/848).

Besonders intensiv werden in diesem Kontext Rückstandsbefunde von Pflanzenschutzmitteln in Öko-Produkten diskutiert. Auch wenn es sich hierbei um eine Fragestellung handelt, die nur einen Teilbereich möglicher Abweichungen von den Vorgaben der neuen EU-Öko-Verordnung betrifft, nimmt diese Frage in der aktuellen Debatte überproportional viel Raum ein. Die Tendenz im Warenhandel, das Nicht-Vorhandensein von Rückständen als wesentlichsten Indikator für die Öko-Integrität anzusehen, forciert das Problem weiter. Analysenbefunde werden so in einer Form aufgewertet, die ihrer wirklichen Aussagekraft in Hinblick auf eingehaltene Prozessanforderungen in der Öko-Land- und Lebensmittelwirtschaft nicht gerecht werden.

Auch bei Rückstandsbefunden gilt: In einem ersten Schritt muss geprüft werden, ob der vorliegende Befund überhaupt valide und aussagefähig ist. Dazu muss unter anderem klar sein, ob das Labor akkreditiert ist, eine Information zur Probenahme vorliegt, ein sicherer Schluss auf die angeblich betroffene Partie/Feldstück möglich ist und der Befund über der Berichtsgrenze liegt. Nur wenn der Befund sich als valide herausstellt, wird in einer zweiten Phase geprüft, ob der Rückstandsbefund sich auf Stoffe bezieht, die durch Artikel 9 der neuen EU-Bio-Verordnung geregelt sind. Der Rückstand eines im Öko-Landbau verbotenen chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittels oder eines unzulässigen Lebensmittelzusatzstoffes sind relevant. Spuren von Mineralölen, die über Verpackungen ins Öko-Lebensmittel gelangt sind, sind jedoch irrelevant, da Verpackungen nicht durch die EU-Öko-VO geregelt sind. Hier greift das allgemeine Lebensmittelrecht.

Wenn der nachgewiesene Rückstand gemäß EU-Bio-VO nicht zugelassen ist, ist weiterhin zu prüfen, ob die Umstände des Befundes einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Integrität des Öko-Lebensmittels oder Öko-Verarbeitungsprozesses begründen. Nur wenn das der Fall ist, erfolgt eine Meldung an die Öko-Kontrollstelle.

In einigen Fällen ist die Entscheidung, ob der Fund eines nicht erlaubten durch die VO geregelten Stoffes einen Verdacht auf einen Verstoß auslöst oder nicht, besonders kompliziert. Dann sind die Unternehmen mit Spurenbefunden in Rohwaren oder Endprodukten konfrontiert, bei denen sich die genaue Erzeugungssituation, z. B. von Pestizidrückständen, nicht rekonstruieren lässt. Ob es während der Öko-Kultur zu einer Pestizidausbringung auf einem Nachbarfeld bei ungünstigen Witterungsbedingungen gekommen ist, die zu einer Abtrift führten, ist nachträglich kaum zu ermitteln. Eine klare Aussage kann nur dann getroffen werden, wenn z. B. in der Wachstumsperiode gezielt und systematisch

Blattproben entnommen wurden. Da diese Praxis unüblich ist und die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss, fällt der Betrieb bzw. das Unternehmen sein Urteil auf der Grundlage von internen Vorgaben in der betrieblichen Qualitätssicherung, die mit den Kontrollstellen abgestimmt wurden. Diese beruhen auf dem Stand der Technik und auf Erfahrungswerten aus früheren, ähnlich gelagerten Vorfällen. BLQ und FiBL e.V. veröffentlichen mit Unterstützung durch GFRS im Herbst 2021 einen Leitfaden zur Entscheidungsfindung. Je nach Situation kann es ratsam sein, externe Expertise heranzuziehen. Hilfestellung und Unterstützung bieten in solchen Fällen einige Dienstleister (z. B. Lach & Bruns Partnerschaft, www.lach-bruns.de oder Authent www.authent.bio). Auch Labore und einige Öko-Kontrollstellen verfügen über umfassendes know how.

Die Einführung der neuen EU-Bio-Verordnung Nr. 2018/848 zum 1. Januar 2022 muss dafür genutzt werden, das bisher extrem schwierige Themenfeld „Rückstände“ besser und pragmatischer anzugehen als bisher. Die Basis

ist im Rechtstext angelegt – lassen Sie sich nicht durch „exotische“ Meinungen verunsichern. Und letztendlich gilt: vertrauen Sie immer wieder auf Ihren gesunden Menschenverstand.



Dr. Alexander Beck

Büro Lebensmittelkunde & Qualität (BLQ)

alexander.beck@bl-q.de



Dr. Jochen Neuendorff

Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH (GFRS)

jochen.neuendorff@gfrs.de

ANZEIGE



Natürliche Landwirtschaft
Natürliche Produkte
Natürlich
...durch uns geprüft.



Zertifizierungs GmbH

Ihr Partner in der Bio-Zertifizierung & Kontrolle seit 1992
09421-96109-0 + www.oekop.de + biokontrollstelle@oekop.de